

daß von dem Schriftsteller die leitende Idee zu einem herauszugehenden Schriftwerke ausgegangen, mit einem Worte, daß er der alleinige Schöpfer desselben, der Verleger dagegen nur die Mittelsperson ist, durch dessen Hilfe und auf dessen Kosten dasselbe dem Publicum durch den Druck zugänglich wird. Fehlen diese Kriterien, so ist natürlich auch der Begriff des Verlagscontractes auf etwaige Geschäftsverbindungen zwischen Schriftsteller und Verleger, wie sie oben sub a. bezeichnet sind, nicht mehr anwendbar, und das zwischen denselben eingegangene Rechtsverhältniß muß nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden. Nach letzteren aber dürfte es außer Zweifel sein, daß hier ein Mandatsvertrag, oder, sofern es überhaupt gestattet ist, bei geistigen Leistungen die für die *locatio-conductio operis* bestehenden Rechtsbestimmungen analog anzuwenden, ein solches Contractsverhältniß vorliegt. Diese Annahme findet auch bereits in der Praxis ihre Bestätigung, denn die Verhältnisse der Mitarbeiter an Zeitschriften, Conversations- und andern Wörterbüchern zu deren eigentlichen Unternehmern werden nach denselben Rechtsregeln beurtheilt.

Wendet man nun diese vorstehenden Erörterungen auf die aufgeworfene Frage, über das Recht des Schriftstellers auf wiederholte Honorarzahungen, an, so ergibt sich daraus leicht deren verneinende Beantwortung. Denn gilt bei dem Mandate, wie bei der *locatio-conductio operis* der Contract für erfüllt und das dadurch eingegangene Rechtsverhältniß für gelöst, sobald bei jenem dem Auftrage Seiten des Beauftragten genügt, und bei dieser die bestellte Arbeit geliefert, approbirt und das Honorar gezahlt ist, und wird bei der *locatio-conductio operis* der Besteller und Honorirende unbeschränkter Eigenthümer des gefertigten und bezahlten Werkes, so folgt man daraus auch mit mathematischer Gewißheit, daß der nunmehrige Eigenthümer unbeschränkt mit seinem Eigenthume schalten und walten, und mithin dasselbe, wenn es ein schriftstellerisches Werk ist, auch zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Formaten, und so zahlreich, wie es ihm gerade gut dünkt, vervielfältigen und veröffentlichen kann, ohne daß der Verfasser auf weitere Honorirung, oder Entschädigung irgend einen Anspruch zu machen berechtigt ist.

Ein anderes Verhältniß gestaltet sich jedoch zwischen dem Verleger und Schriftsteller, wenn der unter b. obenangegebene Fall, nach welchem der Schriftsteller wirklicher und alleiniger Schöpfer seines Werkes ist, vorliegt. In diesem Falle kann das Vorhandensein des Verlagscontractes nicht abgeleugnet werden, und ist auch wohl bisher die hier zur Erörterung gebrachte Frage meist von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt worden, wie schon der bisher in Deutschland als Norm geltende Gebrauch darthut, nach welchem für jede neue Auflage dem Schriftsteller, dafern er sich nicht speciell eine ihm zu gewährende Geldleistung vom Verleger bedingte, die Hälfte des für die erste Auflage seines Werkes stipulirten Honorars von neuem gezahlt wurde. Indes läßt sich doch die absolute Richtigkeit dieses Gebrauches keinesweges so ohne weiteres behaupten, da auf der andern Seite eingeräumt werden muß, daß es völlig in die Hände des Verlegers gegeben ist, die Zahl der zu veröffentlichenden Exemplare eines Werkes, wenn darüber ein bestimmtes Abkommen zwischen ihm und dem Autor nicht getroffen wurde, nach seinem Gutdünken zu bestimmen. Be-

ruht aber dieser, weder durch den Gebrauch, noch auch durch die über diese Frage sich ergehenden Rechtslehren jemals in Zweifel gezogene Satz in Richtigkeit, so muß auch die unbeschränkte Gültigkeit der oben erwähnten, durch das Gewohnheitsrecht anscheinend sanctionirten Bestimmung geleugnet werden, und erscheint es vielmehr erforderlich, daß zwischen dem Verleger und Autor, wenn der Letztere Anspruch auf wiederholte Honorarzahung bei jeder erscheinenden neuen Auflage seines Werkes mit Erfolg machen will, eine bestimmte Verabredung über die Stärke der ersten Auflage, d. h. über die Zahl der dieselbe umfassenden Exemplare, getroffen worden sei. Ist dies aber nicht der Fall, so hat der Autor unbezweifelnd dem Verleger das Recht der unbegrenzten Vervielfältigung seines Werkes eingeräumt. Ob nun der Verleger den Abdruck in verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Formaten und unter der Bezeichnung neuer Auflagen, oder Ausgaben veranstaltet, muß natürlich ganz gleich sein, und kann in der Sache selbst nichts ändern, da der Autor durch solche Ueberlassung seines Werkes ohne Vorbehalt an den Verleger des Dispositionsrechtes an demselben sich begeben, und solches vielmehr ausschließlich auf seinen Verleger übertragen hat, so daß in Folge dessen dem Letzteren als nothwendige Consequenz die beliebige Vervielfältigung nicht versagt werden kann. Die entgegengesetzte Meinung müßte zu der Inconsequenz führen, denjenigen Verleger, welcher das Werk stereotypirt, oder den Satz desselben stehen läßt, dem Autor gegenüber nach anderem Rechte zu beurtheilen, als denjenigen, der, nachdem er das Werk drucken, und davon die beliebigen Abdrücke bezogen, den Drucksatz einreißen läßt. Gegen Letzteren würde man, wollte man die dem oben Gesagten widersprechende Ansicht als die richtige anerkennen, dem Autor stets dann ein Recht auf Honorarzahung einräumen, wenn dieser das Werk von Neuem drucken ließ, während man es ihm gegen den erstern Verleger absprechen müßte, ungeachtet dieser von den Platten, oder dem stehen gebliebenen Satze sich zu verschiedenen Zeiten mehr oder minder zahlreiche Abzüge verschaffte. Sonach aber würde hier das Recht von Zufälligkeiten bedingt, und in dem einen oder dem andern Falle in eine Härte ausarten.

Versuchen wir nun von diesem Gesichtspunkte aus die Beantwortung der oben aufgestellten Frage zu bewirken, so finden wir leicht, daß dieselbe nur bedingungsweise und zwar dergestalt bejaht werden kann,

daß der Autor eines Werkes nur dann, wenn er bei der Ueberlassung seines Manuscriptes an den Verleger den Abdruck auf eine bestimmte Zahl von Exemplaren beschränkte, auch ohne ein besonderes Abkommen mit dem Verleger wegen erneuerter Zahlung des Honorars bei dem Erscheinen neuer Auflagen getroffen zu haben, Ansprüche auf letztere mit Erfolg geltend machen kann.

Daß nun diese im Vorstehenden aufgestellten Ansichten auch wirklich auf einem reellen Grunde beruhen, das mag durch die nachfolgende Darstellung eines wirklich vor Gericht verhandelten Rechtsfalles nachgewiesen werden.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.